

Neueste und wohlfeilste

B i b l i o t h e k

der vorzüglichsten Gesetze

der

Königl. Preussischen Staaten.

V. Band.

Das

Holzdiebstahls-Gesetz

vom 2. Juni 1852.

M e b s t d e n G e s e t z e n ,

über die Strafe der Widerseßlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte. Vom 31. März 1837.

Ueber den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.
Vom 31. März 1837.

Vorläufige Verordnung

über die Ausübung der Waldstreuberechtigung.

Vom 5. März 1843.

G e s e t z ,

über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 31. Januar 1845.

G e s e t z ,

zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Vom 12. Februar 1845.

G e s e t z ,

betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht.

Vom 12. Februar 1850.

Das
Holzdiebstahls-Gesetz

für die
Preussischen Staaten.

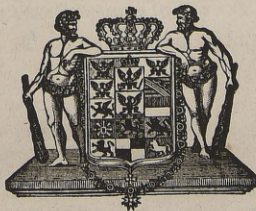
Vom 2. Juni 1852.

Nebst dem Gesetz

zum

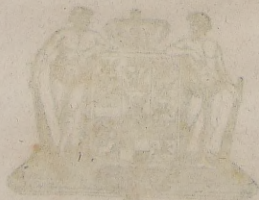
Schutze der persönlichen Freiheit u.

Vom 12. Februar 1850.



Mohrungen, 1853.

Druck und Verlag von C. L. Kautenberg.



Das ist die erste Seite des Gesetzes, welches den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betreffend.

**I.
Gesetz,**

den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betreffend.

Vom 2. Juni 1852.

Nir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.* verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 1.

Gegenstand des Holzdiebstahls.

Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder:

- 1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder
- 2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder

- 3) in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

§. 2.

Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Waldsämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstahle an solchen Waldprodukten Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist (§§. 7 und 8).

§. 3.

Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände.

Der Holzdiebstahl wird, unabhängig von dem Erfasse des Werthes des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens, mit einer Geldbusse bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zehn Silbergroschen betragen darf.

§. 4.

Holzdiebstahl mit erschwerenden Umständen.

Die Geldbusse soll dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter fünfzehn Silbergroschen sein:

- 1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (Strafgesetzbuch §. 28) oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird;

- 2) wenn der Thäter sich verummmt, das Gesicht gefärbt oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3) wenn derselbe auf Befragen des Besiholdenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert oder falsche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht hat;
4) wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat.

§. 5.

Versuch, Theilnahme, Begünstigung.

Der Versuch des Holzdiebstahls, die Theilnahme an einem Holzdiebstahl, oder an einem Versuche desselben, die Begünstigung im Falle des §. 38 des Strafgesetzbuchs wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt.

Die Begünstigung eines Holzdiebstahls im Falle des §. 37 des Strafgesetzbuchs wird mit einer Geldbusse bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen sein soll.

§. 6.

Hehlerei.

Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldbusse bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, jedoch nicht unter zehn Silbergroschen sein soll.

§. 7.

Rückfall.

Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geldbusse dem sechsfachen Werthe

des Entwendeten gleichkommen und nicht unter funfzehn Silbergroſchen ſein; im Falle des §. 4 ſoll ſie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter zwanzig Silbergroſchen ſein.

Dieſe Beſtimmung findet bei Diebſtählen von Raſſ- und Leſeholz und anderen Waldprodukten außer dem Holze und Harze auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung.

§. 8.

Im Rückfalle befindet ſich derjenige, welcher, nachdem er wegen Holz- und Harz-Diebſtahls von einem preußiſchen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächſten zwei Jahre nach der Verurtheilung einen Holzdiebſtahl begeht.

In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterſchied, ob die That in dem früheren oder ſpäteren Falle, oder in beiden Fällen Diebſtahl, Verſuch des Diebſtahls, Theilnahme, Begünſtigung oder Fehleri darſtellt.

Die Verurtheilung wegen Holz- und Harz-Diebſtahls begründet bei Diebſtählen von Raſſ- und Leſeholz und anderen Waldprodukten keinen Rückfall, und umgekehrt.

Diebſtähle an Holz oder anderen Waldprodukten, welche nicht Holzdiebſtähle im Sinne dieſes Geſetzes ſind, kommen nicht in Anrechnung.

§. 9.

Zuſätzliche Strafe in gewiſſen Fällen.

In allen Fällen (§§. 3 bis 8) kann neben der Geldbuße eine Gefängnißſtrafe bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn entweder

- 1) drei oder mehrere Perſonen mit einander Holzdiebſtahl verübt haben, oder

- 2) der Holzdiebſtahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt worden iſt, oder
- 3) durch Ausführung des Holzdiebſtahls dem Beſtohlenen ein Schaden zugefügt worden iſt, welcher nach Abrechnung des Werths des Entwendeten mehr als fünf Thaler beträgt, oder
- 4) der Gegenſtand des Diebſtahls in Harz beſteht.

§. 10.

Haftbarkeit dritter Perſonen.

Für die Geldbuße, den Wertherſatz und die Koſten, zu denen Perſonen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufſicht oder in Dienſten eines Anderen ſtehen und zu deſſen Hausgenoſſenſchaft gehören, iſt dieſer im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären, und zwar unabhängig von der ihn etwa ſelbſt treffenden Strafe.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgeſprochen, wenn derſelbe den Beweis führt, daß der Diebſtahl nicht mit ſeinem Wiſſen verübt iſt.

§. 11.

Der Schuldige, welcher noch nicht das ſechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, wird, wenn er mit Unterſcheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen geſchlichen Strafe verurtheilt. Hat er ohne Unterſcheidungsvermögen gehandelt, ſo wird er freigeſprochen, und derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 10 dieſes Geſetzes haſtet, zur Zahlung der Geldbuße, des Wertherſatzes und der Koſten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls er das ſechszehnte Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haſtbar verurtheilt.

§. 12.

Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißſtrafe.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Un-

vermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 14 des Strafgesetzbuchs treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. Sie beträgt mindestens einen Tag und darf sechs Monate nicht übersteigen.

Kann nur ein Theil der Geldbuße beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgelegten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§. 10 und 11 als haftbar Verurtheilten tritt an die Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe nicht ein.

§. 13.

Arbeiten statt der Gefängnißstrafe.

Statt der Gefängnißstrafe (§§. 9, 12) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden (§. 42).

§. 14.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse von den Bezirks-Regierungen in Gemeinschaft mit den Appellationsgerichten und in der Rheinprovinz in Gemeinschaft mit dem General-Prokurator erlassen. Diese Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher

zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 15.

Militairpersonen.

Gegen Militairpersonen des Dienststandes ist von den zuständigen Militairgerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militair-Strafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens Einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maß nicht übersteigen.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 16.

Holzdiebstahl im dritten Rückfalle.

Wenn sich der eines im §. 1 bezeichneten Holz- oder eines Harzdiebstahls (§. 2) Schuldige im dritten oder ferneren Rückfalle (§. 8) befindet, so kommen die Bestimmungen des §. 216 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung; jedoch soll die Dauer des Gefängnisses nicht über zwei Jahre betragen.

Bei Anwendung des §. 219 des Strafgesetzbuchs werden Holzdiebstähle nicht in Betracht gezogen.

§. 17.

Konfiskation.

Ärte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Andern überlassen sind, für konfisziert erklärt werden. Die Konfiskation erstreckt sich nicht auf die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände.

§. 18.

Werthersatz.

Die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen wird neben der Strafe von Amts wegen ausgesprochen. Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann nur im Civilverfahren eingeklagt werden.

§. 19.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe, als des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den bestehenden Lokalpreisen abgeschätzt.

§. 20.

Verjährung.

Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des §. 16 fällt, verjährt in drei Monaten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren.

§. 21.

Verfahren bei der Ermittlung und Verfolgung.

Hinsichtlich der Befugnisse der Forstbeamten bei Ermittlung und Verfolgung der Holzdiebstähle kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 12. Februar 1850 zur Anwendung.

§. 22.

Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

In den nämlichen Fällen können die zur Beschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände gepfändet werden.

§. 23.

Die gepfändeten Transportmittel werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung, oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tage, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

§. 24.

Zuständigkeit und Verfahren.

Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der in dem §. 16 vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für Vergehen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Bei Kontumazial-Urtheilen ist jedoch nur der Tenor derselben den Verurtheilten zuzustellen.

Hinsichtlich der übrigen durch dieses Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vor-

schriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

§. 25.

Der Gerichtsstand ist begründet bei den Gerichten des Sprengels, in dessen Bezirke der Diebstahl verübt worden ist.

§. 26.

Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizei-Anwalte zu. Die Verrichtungen desselben können verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§. 27.

Die Anschuldigung muß enthalten:

- 1) den Namen, das Gewerbe, den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeeschuldigten und der etwa sonst haftbaren Personen (§§. 10, 11);
 - 2) die Bezeichnung des entwendeten Gegenstandes und dessen tarmäßigen Werthes (§. 19);
 - 3) die Angabe der näheren Umstände, als: der Zeit und des Ortes der Entwendung und des Betreffens; ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen (§§. 4, 9) geschehen; ob sie mit einem Angriffe oder einer Widerseßlichkeit bei dem Betreffenden verbunden gewesen sei; ob der Thäter sich im Rückfalle befinde u. s. w.;
 - 4) die Angaben, welche Thatsachen der Forstbeamte selbst wahrgenommen habe; hinsichtlich der übrigen Thatsachen müssen die Zeugen benannt und die sonstigen Beweismittel angegeben werden.
- Die etwa in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen werden verzeichnet.

§. 28.

Die Forstbeamten haben die in ihren Revieren vorgefallenen Entwendungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß zu bringen, welches in tabellarischer Form die im §. 27 erwähnten Kolonnen enthält und mit einer fünften Kolonne zu den unten (§§. 29, 30 und 40) bemerkten Zwecken zu versehen ist.

Das Verzeichniß muß von demjenigen Forstbeamten, welcher es aufgestellt hat, und in Ansehung der Entwendungen, welche von einem Forstbeamten entdeckt worden sind, von diesem unterschrieben werden. Es wird in zwei Exemplaren geführt, deren eines der Polizei-Anwalt dem Gerichte zu übergeben hat. Das in der Hand des Polizei-Anwalts verbleibende Exemplar kann so gefertigt werden, daß jeder Anzeigefall mit der Unterschrift des Forstbeamten sich auf einem besonderen Blatte befindet.

§. 29.

Zu der bestimmten Gerichtssitzung werden die Angeeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der von ihnen zur Last gelegten Thatsachen für gesündigt werden erachtet werden. Der Beamte, welcher die Insinuation bewirkt hat, beschleunigt in der fünften Kolonne des bei dem Gerichte verbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Personen, welchen der Auszug zugestellt worden, und des Tages, an welchem dies geschehen ist. Wenn die Insinuation durch einen nicht bei dem Gerichte angestellten Beamten bewirkt wird, so geschieht die Bescheinigung auf einer demselben übergebenen Abschrift des Auszuges. Die Behändi-

gung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor der Gerichtssitzung geschehen, widrigenfalls darauf kein Kantumazial-Erkenntniß ergehen kann oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Antrag die Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu gestatten ist.

Das Mandatsverfahren ist ausgeschlossen.

§. 30.

Die Forstbeamten, welche die Diebstähle entdeckt haben, sind durch ihre Dienstbehörde zu veranlassen, an dem bestimmten Tage in der Sitzung zu erscheinen. Die etwaigen sonstigen Belastungszeugen sind zu derselben vorzuladen.

Die Beschuldigten müssen ihre etwaigen Vertheidigungszeugen entweder freiwillig in derselben Sitzung stellen oder deren Vorladung zu dieser Sitzung in dem gesetzlichen Wege rechtzeitig erwirken.

§. 31.

Beweisführung durch vereidete Forstbeamte.

Die Angaben der zur Ermittlung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutz-Beamten haben in Ansehung derjenigen Thatfachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. Dasselbe gilt von der durch einen solchen Forstschutz-Beamten vorgenommenen Abschätzung des Werths des Entwendeten.

§. 32.

Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen dürfen zur Ermittlung der Holzdiebstähle nur vereidet werden:

- 1) wenn sie Königliche Beamte sind;
- 2) wenn sie von Gemeinden oder anderen Waldb-

eigenthümern auf Lebenszeit, oder nach einer, vom Landrath bescheinigten, dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sind;

- 3) wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forst-Versorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden Verordnungen.
- In den Fällen zu 2 und 3 ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirksregierung zu der Vereidung erforderlich.

§. 33.

Die Vereidung erfolgt vor dem Gerichte, bei welchem der Forstschutz-Beamte in dieser Eigenschaft seine Verrichtungen auszuüben hat oder, falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts ein- für allemal dahin:

daß er die Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, welche in dem seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorkommen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle.

Eine Ausfertigung des Vereidigungs-Protokolls wird den übrigen Gerichten, bei welchen der Forstschutz-Beamte etwa dienstlich aufzutreten hat, mitgetheilt.

§. 34.

Wenn der Forstschutz-Beamte eine Denunzianten-

Belohnung empfängt, so tritt die im §. 31 bestimmte Beweiskraft nicht ein, und die im §. 33 vorgeschriebene Vereidung soll nicht stattfinden.

§. 35.

Die Bezirksregierung ist befugt, die in Gemäßheit des §. 32 ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der stattgehabten Vereidung für die Zukunft. Sie erlischt von Rechts wegen, wenn gegen den Forstschutz-Beamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amtsentsetzung eines königlichen Beamten von Rechts wegen nach sich ziehen würde. In beiden Fällen ist die Dienstherrschaft befugt, den lebenslänglich angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen.

§. 36.

Sitzungs-Protokoll.

Das Sitzungs-Protokoll wird mit Bezug auf die Nummern des Verzeichnisses (§. 28) geführt.

§. 37.

Zustellung des Kontumazial-Urtheils.

Von dem ergehenden Kontumazial-Urtheile wird dem Verurtheilten nur der Tenor insinuiert, und zwar durch Zustellung einer von dem Gerichtschreiber beglaubigten Abschrift.

Die Zustellung wird von dem Beamten, welcher sie bewirkt hat, am Rande des Sitzungs-Protokolls vermerkt oder, wenn er nicht bei dem Gerichte angestellt ist, auf einer ihm übergebenen Abschrift des Auszuges bescheinigt.

§. 38.

Rechtsmittel.

Das Rechtsmittel des Rekurses steht dem Be-

schuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbusse von wenigstens fünf Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§. 9) verurtheilt worden ist; dem Polizei-Anwalte, wenn auf Freisprechung erkannt oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet die Appellation nach den vorstehenden Bestimmungen statt; der Einspruch gegen Kontumazial-Urtheile ist nicht zulässig.

§. 39.

Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, wird der Tenor desselben von dem Gerichtschreiber in die fünfte Kolonne des dem Polizei-Anwalte übergebenen Verzeichnisses eingetragen.

Dieser Vermerk wird auf dieselbe Weise beglaubigt, wie die Ausfertigungen der Urtheile.

§. 40.

Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Gerichtschreiber eine Abschrift der auf dem Exemplar des Gerichts befindlichen Insinuations-Bescheinigungen, so wie den Vermerk über den Tenor des Urtheils (§. 39) in das dem Polizei-Anwalte übergebene Verzeichniß einzutragen.

Dieses Verzeichniß und ein Auszug des Sitzungsprotokolls, soweit sie den Fall betreffen, werden an das Gericht der höhern Instanz befördert.

Der Gerichtschreiber bei diesem Gerichte hat den Tenor des hier ergehenden Urtheils in der fünften Kolonne des Verzeichnisses zu vermerken, welches sodann an den Polizei-Anwalt zurückgelangt.

§. 41.

Vollstreckung.

Die Vollstreckung des Urtheils geschieht von Amts wegen, wie bei anderen Straferkenntnissen. Sie kann auf Grund des mit dem beglaubigten Urtheils-Vermerke versehenen Verzeichnisses erfolgen. Die Ertheilung besonderer Urtheils-Auszüge in den geeigneten Fällen ist nicht ausgeschlossen.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bedarf es auch zur Vollstreckung des Urtheils in Beziehung auf den zu Gunsten von Gemeinden, Corporationen oder Privaten ausgesprochenen Werthersatz nur eines beglaubigten Urtheils-Auszuges. Diese Bestimmung gilt auch in den Fällen, wo in Gemäßheit des §. 24 das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren eintritt.

§. 42.

Die Geldbußen, welche wegen Diebstahls an Gemeinde- oder Privat-Eigenthums ausgesprochen und eingezogen sind, sollen den Bestohlenen zufließen und denselben nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichnisse überwiesen werden.

Weist der Bestohlene im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, der Behörde, welche die Leistung der Arbeiten (§. 13) zu überwachen hat, geeignete, zu seinem Vortheil gereichende Arbeiten an, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Anweisung muß jedoch erfolgen, bevor die anderweite Vollstreckung der Strafe begonnen hat.

§. 43.

Die Gerichte sind befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, die Beitreibung

dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten, der betreffenden Gemeinde-Behörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung durch ihre Gemeinde-Kasse auf die nämliche Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle. Es dürfen jedoch den Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

Inwiefern die Vollstreckung des Urtheils auch anderen Behörden von den Gerichten aufgetragen werden könne, ist im Verwaltungswege zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle.

§. 44.

Wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zum gemeinen Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder einem andern Wege, zu dessen Benützung er berechtigt ist, mit Aerten, Beilen, Sägen, oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können, wird mit Geldbuße bis zu Einem Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger polizeilicher Gefängnißstrafe bestraft.

§. 45.

Wer gestohlenes Holz (§. 1) oder Harz, von welchen er wegen der Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot, und auf die Umstände, unter denen es geschah, vermuthen konnte, daß solches gestohlen war, erwirbt oder annimmt, wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Holzes oder Harzes erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergrößen und über fünfzig Thalern sein soll.

Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige polizeiliche Gefängnißstrafe.

§. 46.

Holzhandlern, welche wegen Ankaufts gestohlenen Holzes (§. 45) oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§. 9) bereits einmal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfalle zugleich der gemeerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen.

Dieselbe Unterfügung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfalle verurtheilt werden.

§. 47.

Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt worden ist, ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnortes verlustig sein.

§. 48.

Wegen der in den §§. 44, 45 und 47 vorgeesehenen Fälle kommt das Verfahren bei Uebertretungen mit den in dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes bestimmten Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§. 49.

Wenn der Angeeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung be-

rechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevel-Sachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 95) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

§. 50.

Die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 376) mit Strafe bedrohten Uebertretungen werden, soweit sie nicht nach §. 1 unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallen, durch dasselbe nicht berührt.

§. 51.

Pfandgelber sollen beim Holzdiebstahl, auch wenn sie bisher observanzmäßig statifanden, nicht mehr erhoben werden.

§. 52.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalles macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 53.

Die Fälle, wegen welcher bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes die Untersuchung eingeleitet, über welche aber noch nicht rechtskräftig erkannt ist, sind in dem bisherigen Verfahren zu erleben.

§. 54.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Insbefondere treten außer Kraft das Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, so wie alle seitherigen allgemeinen und besonderen Forst-Ordnungen, so weit sie sich auf den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes beziehen.

Wo in irgend einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holzdiebstahl verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

II.

Gesetz,

über die Strafe der Widersetzlichkeit gegen
Forst- und Jagd-Beamte.

Vom 31. März 1837.

§. 1.

Jede gegen einen Unserer Forst- und Jagd-Beamten, einen Waldeigenthümer, Forst- und Jagd-berechtigten, oder die von diesen bestellten Aufseher, in Ausübung ihres Amtes oder ihres Rechtes, namentlich auch bei Pfändungen ohne Gewalt an der Person verübte thätliche Widersetzlichkeit soll, außer der durch den Eingriff in das Eigenthum oder die Uebertretung der Forstpolizei-Gesetze verwirkten Strafe mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt werden.

§. 2.

Drohungen mit Schießgewehr, Ketten oder andern gefährlichen Werkzeugen ziehen Arbeits- oder Buchthausstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren nach sich.

§. 3.

Ist die Widerseßlichkeit mit Gewalt an der Person verbunden gewesen, so wird der Thäter auf drei Monate bis vier Jahre in ein Arbeits- oder Zuchthaus eingesperrt.

§. 4.

Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt, so hat der Verbrecher nach Beschaffenheit der Umstände zweibis zwanzigjährige Arbeits-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilt.

§. 5.

Ist eine der vorstehend (§. 1 — 4) bezeichneten Widerseßlichkeiten von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so soll die darauf angedrohte Freiheitsstrafe um ein Viertel bis zur Hälfte ihrer Dauer verschärft werden.

§. 6.

War aber die gemeinschaftliche Verübung des Verbrechens von den Theilnehmern vorher verabredet worden, so tritt nicht nur die im §. 5 bestimmte Strafschärfung ein, sondern es ist dann auch jeder Theilnehmer, welcher auf irgend eine Weise vor, bei oder nach der Ausführung dazu mitgewirkt hat, als Miturheber des verabredeten Verbrechens zu betrachten.

§. 7.

Bei der Untersuchung der vorstehend (§. 1 — 6) aufgeführten Vergehen, soll denjenigen Forstbeamten, welchen nach der Verordnung vom 7. Juni 1821 volle Beweiskraft beigelegt ist, aus dem Grunde allein weil sie als Denunzianten oder Damnisfikaten aufgetreten sind, noch nicht die Eigenschaft eines vollen Zeugen abgesprochen werden.

§. 8.

Dagegen sind diejenigen Personen, welche wegen Widerseßlichkeit gegen Forstbeamte und Berechtigte, so wie wegen Wilddiebstahls bereits bestraft, oder wegen Holzdiebstahls mit einer Kriminalstrafe belegt sind, als unverdächtige Zeugen nicht anzusehen.

§. 9.

Der Versuch einer Tödtung soll nach dem Grade des Fortschritts der That zur Vollenbung den allgemeinen Strafgesetzen gemäß, mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe selbst bis auf Lebenszeit belegt werden.

§. 10.

Derjenige, welcher auf einen Beamten, Berechtigten, oder Aufseher schießt, hat die Vermuthung gegen sich, daß er die Absicht, zu tödten gehabt, und wird mit der Strafe des versuchten Todtschlages oder Mordes belegt, wenn auch keine Verletzung erfolgt ist.

§. 11.

Im Fall einer ausgeführten Tödtung tritt nach den näheren Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze die Todesstrafe ein.

A. Die Cab.-Ordre vom 6. Oktober 1837 legt den zum 20 jährigen Militärdienst verpflichteten Corps-Jägern, welche, nachdem sie zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubt, als Forstschutzbeamte angestellt und als solche vorschristsmäßig vereidigt worden, in Betreff der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch die Rechte bei, welche den auf Lebenszeit angestellten Forstbedienten nach §§. 19 und 28 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821 und nach dem Gesetz

über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837, zustehen. Gesetz-Sammlung 1838 S. 257.

B. Cabinets-Ordre vom 21. Mai 1840, betreffend die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht der im Communal- oder Privatdienst angestellten, zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubten Corps-Jäger.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21. v. Mts. will Ich die Bestimmungen meiner Erlasse vom 6. October 1837 und 19. April 1838, wegen der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauche für die zum 20 jährigen Militairdienst verpflichteten Corps-Jäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubt worden, interimistisch eine Anstellung als Forstschußbeamte erhalten haben, auch auf diejenigen dieser Corps-Jäger ausdehnen, die im Communal- und Privatdienst zwar nicht auf Lebenszeit angestellt, aber vorschriftsmäßig vereidigt sind; jedoch mit den Nachgaben daß:

- a) die erwähnten Befähigungen nur solchen Corps-Jägern beigelegt sein sollen, welchen bei ihrer Beurlaubung von dem Commandeur der betreffenden Jäger-Abtheilung ausdrücklich bescheinigt wird, daß ihre dienstliche sowohl, als sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründe, der es gestatte, ihnen bei ihrer einstweiligen Verwendung im Forst- und Jagddienst die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht beizulegen;

b) daß aber, sobald sich während der Verwendung eines solchen Corps-Jägers im Communal-, oder Privat-Forst- und Jagddienst Umstände herausstellen, die es bedenklich machen, ihn ferner im Besitz der erwähnten Befähigungen zu lassen, die Regierungen ermächtigt sein sollen, ihm solche auf den vorgängigen Antrag der Polizeibehörden zu entziehen. Der Revision des Gesetzes vom 7. Juni 1821 bleibt eine Abänderung dieser Bestimmung vorbehalten. Gegenwärtige Ordre ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Ges.-Samml. S. 129.)

C. Cabinets-Ordre vom 19. Februar 1842, betreffend die Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht auf die von königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschusses angenommenen Corps-Jäger.

Auf Ihren Bericht vom 11. v. Mts. will Ich die Bestimmungen der Ordre vom 21. Mai 1840 (Ges.-Samml. S. 129.) über die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht der im Communal- oder Privatdienst angestellten Corps-Jäger auch auf die von königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschusses angenommenen und vorschriftsmäßig vereidigten Corps-Jäger ausdehnen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(Ges.-Samml. S. 111.)

III.

Gesetz,

über den Waffengebrauch der Forst- und
Jagd-Beamten.

Vom 31. März 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Unsere Forst- und Jagdbeamten, sowie die im Kommunal- oder Privatdienste bestehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 §. 20 vereidigt und mit ihrem Dienstfeinkommen nicht auf Pfandgelber, Denunciantenanteil oder Strafgebelde angewiesen sind,

haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wildddiebe, gegen Forst- und Jagdcontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

- 1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriff bedroht werden:
- 2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wildddiebstahle, bei einer Forst- oder Jagdcontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung, oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forst- oder Jagdreviere vorgefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen. Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schutzwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widerseßlichkeit mit Waffen, Ketten, Knütteln, oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt.

§. 2.

Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 3.

Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat. Die Kurfosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagd-Verwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4.

Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst oder Jagdbeamten (§. 1) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist mit Zuziehung eines Oberforstbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Oberforstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5.

Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unseren Beamten gehört, die

im §. 4 vorgeschriebenen Ermittlungen erforderlich, so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4 erwähnten Oberforstbeamten der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreislandrath bei der Ermittlung zuzuziehen.

§. 6.

Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§. 7.

Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erledigt werden.

§. 8.

In der Rheinprovinz, so weit dort die französische Justizverfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Oberprokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diese der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktionsrichters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im §. 6 erwähnte Prüfung vornimmt, und den im §. 7 vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 9.

Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde

darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

§. 10.

Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdcontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstcontraventionen zu einer Criminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 11.

In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§. 12.

Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagdgerechtigkeiten, so wie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die §. 1 bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

VI.

Vorläufige Verordnung

über

die Ausübung der Waldstreuberechtigung.

Bom 5. März 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. finden uns bewogen, zur Verhütung der Nachtheile, welche eine unregelte Ausübung der Waldstreuberechtigung auf die Holzcultur ausübt, und um sowohl den Waldbesitzern die angemessene Bewirtschaftung ihrer Waldungen, als auch den Servitutberechtigten selbst die nachhaltige Ausübung dieser Berechtigung zu sichern, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, vorläufig bis zur Publikation einer neuen allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Waldstreuberechtigung besteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, so wie dürres

Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, Behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines Anderen einzusammeln.

§. 2.

Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist, behält es hierbei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besonderem Rechtstitel beruhender Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.

§. 3.

Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreuutzung in der nächsten Periode (§. 4 h) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltendem Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausfertiger Zettel zu ihrer Legitimation ertheilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier und für die Person gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streuberechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Contraventionsfall an den Waldeigenthümer zu erlegenden Strafe von Fünf bis Zehn Silbergroschen, stets bei sich führen und bei Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit bei gleicher Strafe wieder abliefern.

§. 4.

Die Berechtigung darf nur:

- a) in den vom Waldeigenthümer nach Maßgabe einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Distrikten,

- b) in den sechs Wintermonaten vom 1. Oktober bis zum 1. April,

- c) an bestimmten vom Waldeigenthümer mit Rücksicht auf die bisherige Observanz festzulegenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Rast- und Peseholz-Tagen verschiedenen Wochentagen,

ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, daß die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Oktobers an mehreren nach einander folgenden Tagen, von allen Berechtigten gleichzeitig, unter Aufsicht des Waldeigenthümers geschieht, und hiermit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur

- d) mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz zu bestimmenden Transportmitteln, und

- e) nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen und Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 2 1/2 Zoll von einander abstehen müssen,

ausgeübt werden.

§. 5.

Entstehen über die Frage:

Welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind? zwischen dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche vom Kreislandrathe unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden hierbei unbetheiligten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen, unter Vorbehalt des Rekurses an das Plenum der vorgesehnten Regierung entschieden. Ueber Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, so wie

über die mit Berücksichtigung der bisherigen Obser-
vanz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage
(§. 4 c) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfah-
ren statt.

§. 6.

Die Waldstreu kann zwar vorübergehend auch
zu andern wirthschaftlichen Zwecken (§. 1) z. B. zur
Versehung der Wände der Wohngebäude, zur Be-
deckung der Kartoffelgruben u. s. w. benutzt, darf
aber in ihrer Endbestimmung nur zum Unterstreuen
unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft, noch
sonst an Andere überlassen werden.

§. 7.

Wer die Waldstreberechtigung

- a) in anderen als den dazu geöffneten Distrikten
(§. 4 lit. a),
- b) nach dem Schluß der Streulingsperiode (§. 4 b),
- c) an anderen als den im Zettel bestimmten Ta-
gen (§. 4 lit. c) ausübt, soll bestraft werden,
mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen, wenn
die Streu getragen oder auf Radwern (Schieb-
karren) geholt wird,
mit einer Geldbuße von Einem Thaler, wenn die
Streu mit einer ein- oder zweispännigen Fuhre, und
mit einer Geldbuße von Zwei Thalern, wenn die
Streu mit einer drei- oder vierspännigen Fuhre
geholt wird.

Der Gebrauch der in §. 4 litt. c verbotenen
Harken wird, neben Confiscation derselben, mit einer
Strafe von Einem Thaler, und die Ausübung der
Berechtigung mit größeren, als den im Zettel
bezeichneten Transportmitteln mit einer gleich hohen
Strafe geahndet.

Werden diese Contraventionen bei Nacht, d. h.
in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang
bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, oder an Sonn-
und Festtagen verübt, so tritt der doppelte Betrag
dieser Strafe ein.

Der Verbrauch der Waldstreu zu anderen Zwecken,
als zum Unterstreuen unter das Vieh (§. 6), wird
mit einer Strafe von Zwei Thalern, und der Ver-
kauf oder die sonstige Ueberlassung der Waldstreu an
Andere,

für eine Karre oder Traglast mit Einem Thaler,
für eine ein- oder zweispännige Fuhre mit Zwei
Thalern,

für eine drei- oder vierspännige Fuhre mit Vier
Thalern,

neben dem Verlust der Berechtigung auf ein Jahr
geahndet.

In Wiederholungsfällen nach vorgängiger rechts-
kräftiger Verurtheilung zahlt der Contravenient die
doppelte Geldstrafe, außerdem verliert er, wenn er
nach zweimaliger Verurtheilung wegen Streuver-
sehung sich dieses Vergehens von Neuem schuldig
macht, die Waldstreberechtigung auf die ganze
Dauer seiner Besizzeit.

Die Geldstrafen fallen dem Waldeigenthümer
anheim.

§. 8.

Bei Betretung des Freyleks auf einer der in den
§§. 3 und 4 bezeichneten Contraventionen tritt Pfän-
dung ein, und der Waldeigenthümer ist das abge-
nommene Pfand nur gegen Erlegung der auf die
Contravention gesetzten Strafe auszuantworten ver-
pflichtet.

§. 9.

Wer die erkannte Geldstrafe zu zahlen unvermögend ist, hat an deren Stelle Gefängnißstrafe, oder nach der Wahl des Waldeigenthümers Forst- oder andere Strafarbeit, nach Maßgabe der wegen Bestrafung der Holzdiebstähle bestehenden Bestimmungen, zu gewärtigen.

§. 10.

Die Untersuchung der Contravention gegen diese Verordnung und die Festsetzung der darin angedrohten Strafen erfolgt durch die zur Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle bestellten Forstgerichte nach dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren.

Bei Contraventionen gegen das Verbot des Verkaufs von Waldstreu aber (§§. 6 und 7) bleibt die Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

§. 11.

Bei der Untersuchung der gegen diese Verordnung verübten Contraventionen wird den Angaben der lebenslänglich oder doch in dem Ansprüche auf lebenslängliche Versorgung angestellten, nach Vorschrift des §. 20 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 vereidigten, auch von dem Bezuge aller Denunzianten- und Strafantheile ausgeschlossenen Forst- und Jagdbeamten, welche den Angeschuldigten auf Grund eigener Wahrnehmung bezüchtigen, volle Beweiskraft beigelegt, sofern nicht der Angeschuldigte durch Gegenbeweis seine Unschuld auszuführen oder die gegen ihn angebrachten Beweise zu entkräften vermag. Es sind aber, wenn der Forstbeamte die verübten Contraventionen nicht selbst ermittelt und die Thäter dabei betroffen hat, auch andere Beweismittel zur Uebersführung der Contravenienten zulässig.

§. 12.

Jeder Forstbeamte, dessen Angaben der Waldeigenthümer die volle Glaubwürdigkeit nach Vorschrift des §. 11 beigelegt sehen will, muß bei dem Gerichte eidlich dahin verpflichtet werden:

daß er die Forstcontraventionen, welche in dem Reviere, in welchem er angestellt ist, zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die Thatumstände des Vergehens und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Eine Ausfertigung dieses Verpflichtungsprotokolls wird bei dem Forstgerichte (§. 10) niedergelegt, und im Falle der Verletzung des Beamten nach einem anderen Bezirke dem daselbst kompetenten Forstgerichte kostenfrei übermacht. Ist der Beamte schon auf das Gesetz wegen Untersuchung der Holzdiebstähle vereidigt, so ist er durch das kompetente Gericht nur auf die obige Eidesnorm zu verweisen. —

Urkundlich u.

V.

Gesetz,

über das Verfahren in Wald-, Feld- und
Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden im
Bezirk des Appellationsgerichtshofes
zu Köln.

Bonn 31. Januar 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.* finden uns bewogen, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln zur Feststellung des Verfahrens in den Fällen, wenn bei Untersuchungen wegen Wald-, Feld- oder Jagdfrevel von dem Angeschuldigten Civil-einreden zu seiner Vertheidigung vorgebracht werden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths zu verordnen was folgt:

§. 1.

Auf die in Untersuchungen wegen Wald-, Feld- oder Jagdfrevel von dem Angeschuldigten vorgebrachte

Einrede, daß er zu der ihm als Frevel zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, darf der Strafrichter das Erkenntniß nur dann aussprechen, wenn die Einrede durch Angabe des bestimmten Rechtsgrundes und der Beweismittel hinreichend bescheinigt und zugleich von der Art ist, daß sie im Falle ihrer Richtigkeit jede Strafe ausschließen würde. Der Rechtsgrund und die Beweismittel müssen in dem Urtheile, durch welches das Strafverfahren ausgesetzt wird, angegeben werden.

§. 2.

Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf Eigenthum gründet, ausgesprochen, so muß der bei dem Strafgericht fungirende Beamte des öffentlichen Ministeriums demjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, von deren Vorbringen und von der angeordneten Aussetzung des Strafverfahrens sogleich Nachricht geben. Diesem bleibt überlassen, seine Rechte im gesetzlichen Wege geltend zu machen, und den Erfolg beim Strafgerichte zur Anzeige zu bringen.

§. 3.

Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf ein anderes Rechtsverhältniß als das des Eigenthums gründete, ausgesprochen, so muß er dem Angeschuldigten eine nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist bestimmen, binnen welcher derselbe das Anerkennniß des Eigenthümers oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

§. 4.

Wird in denjenigen Landestheilen, in welchen

das Jagdrecht getrennt von dem Grundeigenthum besteht, von dem eines Jagdfrevels Angeschuldigten die Einrede, daß er zur Ausübung der Jagd befugt gewesen, vorgebracht, und deshab das Erkenntniß ausgesetzt, so hat der Strafrichter dem Angeschuldigten auch dann, wenn derselbe auf seinem Eigenthum gejagt hat, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe das Anerkenntniß desjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

§. 5.

Wird in dem Falle des §. 2. der Civilprozeß vor Ablauf der für die Verjährung des denunzierten Frevels vorgeschriebenen Frist angesetzt, so ruht diese Verjährung während der ganzen Dauer des Prozeßes. Die Verjährung des Frevels ruht gleichfalls in den Fällen der §§. 3 und 4 während der vom Strafrichter bestimmten Frist, so wie während der Dauer des innerhalb dieser Frist angestellten Civilprozeßes.

§. 6.

Wird der in den §§. 3 und 4 erwähnte Nachweis nicht binnen der bestimmten Frist geführt, so wird das Strafverfahren fortgesetzt, dem Angeschuldigten bleibt jedoch unbenommen, seinen civilrechtlichen Anspruch, des Strafverfahrens ungeachtet, im gesetzlichen Wege zu verfolgen.

§. 7.

In dem Falle des §. 2 wird das Strafverfahren auch dann fortgesetzt, wenn nur ein Possessorienprozeß gegen den Angeschuldigten angesetzt und zu dessen

Nachtheil rechtskräftig entschieden worden. Dagegen kann auch der Angeschuldigte auf ein Erkenntniß beim Strafrichter antragen, wenn der Possessorienprozeß zu seinem Vortheil rechtskräftig entschieden wird. In beiden Fällen bleibt den Betheiligten unbenommen, ihre Ansprüche im petitorischen Verfahren weiter zu verfolgen.

§. 8.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden allgemeinen und besonderen Verordnungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 31 Januar 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Graf zu Stolberg.

Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.

Beglaubigt:

Bode.

Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;

- 2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3.

Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2 Nr. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2 Nr. 1 der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 4.

Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwälte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß

VI.

Gesetz,

zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Vom 12. Februar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. r. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, unter Aufhebung des Gesetzes vom 24. September 1848, was folgt:

§. 1.

Die Verhaftung einer Person darf nur Kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

- 1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren

über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Anderenfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5.

Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6.

Die im §. 3 genannten Behörden, Beamten und Wachmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7.

In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder

eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

§. 8.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, greift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10.

Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, so wie zum Zweck der Wiedereingreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Polzdiebstahlsgefahr.

Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11.

Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, soweit dies geschehen kann unter Zuziehung des Angeeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12.

Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8.) findet keine Anwendung:

- 1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Strafkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
- 2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte lüderlicher Frauenzimmer bekannt sind;
- 3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Besserung, die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die

dieselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13.

In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Strafkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend vom 12. Februar d. J. wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3, 4, 11 Nr. 2 §§. 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zu einer sechswochentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens Ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als Einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizeibehörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8) ihre Wohnung zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dieselben die wegen Kontrebande oder Zolldefraudation

verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.

v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

v. Schleinig.

VII.

Gesetz,

betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht.

Vom 12. Februar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc.*
verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechs wöchentlichen oder längerer Dauer zieht die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich, wenn sie wegen eines Verbrechens der nachstehend bezeichneten Arten erfolgt:

- a) Hoch- und Landesverrath in den Fällen der §§. 91—118, 133, 134 Tit. 20, Th. II. Allgemeinen Landrechts, insofern diese Verbrechen mit Freiheitsstrafe bedroht sind, oder nach allgemeinen Grundsätzen anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintritt, mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitthätenschaft;

- h) Mordversuch in den Fällen der §§. 837, 838, Tit. 20 Th. II. Allgemeinen Landrechts;
- c) Theilnahme an Aufruhr als Anführer, Anstifter oder Rädelsführer;
- d) öffentliche Aufforderung zum Aufruhr;
- e) Diebstahl;
- f) Raub;
- g) Hehlerei;
- h) Münzfälschung;
- i) betrügerischer Bankerott;
- k) Meineid;
- l) Kuppelrei in den Fällen der §§. 996, 997 Tit. 20 Th. II. Allgemeinen Landrechts;
- m) vorsätzliche Brandstiftung, vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung, vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen oder Telegraphen-Anstalten;
- n) Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 4, 11, Pro. 2, §§. 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, es mag die sechswochentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein.

§. 2.

Bei den nachstehenden Verbrechen:

- a) Unterschlagung;
- b) Erpressung;
- c) Urkundenfälschung;
- d) Betrug;
- e) vorsätzliche Beschädigung mit gemeiner Gefahr in anderen als den §. 1 bezeichneten Fällen,

so wie Drohungen mit einer mit gemeiner Gefahr verbundenen Beschädigung;

- f) Kontrebande oder Zolldefraudation in dem Falle des §. 3 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, es mag die sechswochentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein;

ist der Richter ermächtigt, nach Bewandniß der Umstände auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, wenn der Verbrecher zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswochentlicher oder längerer Dauer verurtheilt wird.

§. 3.

Die Fälle, in welchen die Verurtheilung wegen Versuches solcher Verbrechen oder wegen Theilnahme an demselben (§§. 1 und 2) ergangen ist, sind nicht ausgeschlossen.

Die Verurtheilung durch einen Einzelrichter soll die Stellung unter Polizeiaufsicht niemals nach sich ziehen.

§. 4.

Die Dauer der Polizei-Aufsicht ist Ein Jahr, wenn die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe nicht über ein Jahr hinausgeht.

In den übrigen Fällen ist sie der Dauer der für das betreffende Verbrechen erkannten Freiheitsstrafe gleich.

§. 5.

Die Gerichte sind ermächtigt, die kraft des Gesetzes eintretende Dauer der Polizeiaufsicht zu ver-

längern und zwar bis auf höchstens fünf Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht erreicht, und auf höchstens zehn Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre und darüber beträgt, aber zehn Jahre nicht erreicht.

§. 6.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht, so wie deren Dauer, hat der Richter zugleich mit den übrigen Strafen zu erkennen.

§. 7.

Die Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizeiaufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, wo die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.

§. 8.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

- 1) Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landespolizei-Behörde untersagt werden.
- 2) Hausfuchungen bei dem Verurtheilten unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 9.

Ist die Verurtheilung wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei, Kontrebande oder Zolldefraudation erfolgt, so kann die Ortspolizei-Behörde außerdem (§. 8) dem

Verurtheilten untersagen, während der von ihr zu bestimmenden Stunden der Nacht (§. 8) des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar d. J. ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. Im Falle der Verurtheilung wegen Kontrebande oder Zolldefraudation ist die Grenzzoll-Behörde befugt, dem unter Polizeiaufsicht stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen.

§. 10.

Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizeiaufsicht eintritt, ein Ausländer, so kann derselbe in polizeilichem Wege des Landes verwiesen werden.

Die Befugniß der zuständigen Behörden, die Landesverweisung gegen Ausländer in anderen Fällen zu verfügen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 11.

Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den ihm in Folge derselben auferlegten Beschränkungen der Freiheit entgegen handelt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre ein.

§. 12.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln behält es bei den Bestimmungen des Rheinischen Strafgesetzbuches über die Stellung unter Polizeiaufsicht überall sein Bewenden.

Jedoch sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Stellung unter Polizeiaufsicht in Folge einer

Berurtheilung wegen Kontrebande und Zollbetrug-
 tion auch für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes
 zu Köln zur Anwendung kommen.

Urkundlich unter Unserer Hochsteigenhändigen
 Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
 v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
 v. Schleinitz.

